Anlage 2
zur Vorlage an den
Rat Nr. 1074/2003

Begründung

zum Bebauungsplanes Nr. 457: Weseler Straße / Kleihorststraße

1. Planungsanlass

Zwischen der Weseler Straße und Kleihorststraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster eine Grünfläche dargestellt. Sie ist Teil einer Freiraum- und Grünverbindung zwischen der Mecklenbecker Straße und der Weseler Straße.

Bauvorhaben waren in diesem Bereich bisher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Für ein Grundstück an der Weseler Straße liegt der Stadt Münster inzwischen ein Bauantrag zur Errichtung eines Betriebs gartenbaulicher Erzeugung vor. Unter anderem sollen eine großräumige Halle errichtet sowie eine größere Anzahl von Stellplätzen angelegt werden. Die beabsichtigte Nutzung, die auf die Errichtung eines Gartencenters schließen lässt, ist mit der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht vereinbar. Durch den Bebauungsplan soll deshalb eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend dieser Darstellung gesichert werden.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtbezirks Mitte nordwestlich des Kreuzungsbauwerks von Weseler Straße und Umgehungsstraße. Es erstreckt sich auf den Bereich zwischen der Weseler Straße, den Baugebieten an der Reinhold-Friedrichs-Straße und Schmidlinstraße, der Kleihorststraße sowie den Baugebieten an der Niesingstraße und der Buckstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 211
Teil des Flurstückes 514

Flur 212
Flurstücke 61, 311, 400, 403, 413, 435, 656, 711, 723, 749, 774-777.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Sowohl der rechtswirksame Flächennutzungsplan als auch der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Münster 2010 stellen das Plangebiet überwiegend als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Spielbereich A, teilweise auch als gemischte Baufläche und als Wohnbaufläche dar. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im südwestlichen Bereich des Plangebietes nicht mit den geplanten Festsetzungen eines Wohngebietes und einer Waldfläche im Bebauungsplan übereinstimmen, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes im Bebauungsplanentwurfes festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft mit der Einschränkung Erwerbsgärtnerei stellt der Flächennutzungsplan teilweise als Grünfläche, teilweise als gemischte Baufläche und als Wohnbaufläche dar. Da Erwerbsgärtnereien in diesen Bauflächen zulässig sind und die geplante Fest-

setzung nicht überbaubarer Flächen der Änderung in eine Grünfläche nicht grundsätzlich entgegensteht, soll der vorhandene Betrieb insgesamt planungsrechtlich gesichert werden, ohne dass das längerfristige Entwicklungsziel aufgegeben wird. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden insofern nicht geändert. Im Falle konkreter Änderungsabsichten des Eigentümers sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes an die Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen, ggf. sind Flächennutzungsplan und Bebauungsplan in einem Parallelverfahren gemeinsam zu ändern.

4. Aufhebung der Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Das Plangebiet ist zurzeit von Verkehrsflächen und dem Geltungsbereich der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet Weseler Straße, Boeselagerstraße, Mecklenbecker Straße vom 31.10.91 eingrenzt. Mit dieser Satzung konnte eine Bebauung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünverbindung bisher verhindert worden. Da diese Verbindung durch den aufzustellenden Bebauungsplan gesichert wird, im Übrigen durch den Bebauungsplan Nr. 77: Bischopinkstraße / Kleihorststraße vom 05.05.1967 gesichert ist, kann die Satzung entfallen.

5. Städtebauliche Situation

Das ca. 5.0 ha große Plangebiet erstreckt sich in einer Breite zwischen 210 m und

30 m zwischen Weseler Straße und Kleihorststraße. Von der Weseler Straße fällt das Gelände nach Nordwesten um ca. 2 m ab. Zur Reinhold-Friedrichs-Straße und Schmidlinstraße beträgt die Höhendifferenz 1,60 m bzw. 0,90 m.
Der südöstliche unmittelbar an die Weseler Straße angrenzende Bereich ist als Wallfläche einzustufen. Der vorhandene Gehölzbestand wurde Anfang 2001 gefällt. Die Eigentümer sind zur Wiederaufforstung verpflichtet.

Nordwestlich der Waldfläche verläuft ein offener Graben (Canisiusgraben), der aus Regenwasser- und Oberflächenwassereinleitungen im angrenzenden Baugebiet gespeist wird. Jenseits des Fuß- und Radweges, der mittig durch das Plangebiet führt, ist dieser Graben verrohrt und tritt erst nordwestlich der Kleihorststraße wieder als offener Bach in Erscheinung.

Der öffentlich zugängliche Bereich zwischen der Waldfläche und der Kleihorststraße besteht überwiegend aus Brachflächen mit differenzierten Vegetationsbeständen in unterschiedlichen Entwicklungszuständen. Er ist an der Stelle durch einen mit Ballfangzäunen eingefassten Ballspielplatz zusätzlich eingeengt.

Nahezu die Hälfte des Plangebietes wird von der Erwerbsgärtnerei mit zugehörigen Freiflächen, Gewächshäusern und weiteren Betriebsgebäuden in Anspruch genommen. Der größere, dem Freiraum zugewandte Teil des Grundstückes dient der freien Aufzucht von Pflanzen.

An der Plangebietsgrenze enden öffentliche Straßen und private Wege, von denen Trampelpfade durch das Plangebiet und zur asphaltierten öffentlichen Wegeverbindung führen. Diese Verbindung endet an der Weseler Straße gegenüber einem durch Ampelanlagen gesicherten Überweg. An dieser Stelle befinden sich beiderseits der Straße Bushaltestellen und Park-and-ride-Angebote.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch gewerblich genutzte Grundstücke einer Mietwagenfirma an der Weseler Straße, eines Tiefbauunternehmens an der Buckstraße und eines Lebensmittelmarktes an der Kleihorststraße. Die unmittelbar angrenzenden Wohngebiete weisen im Nordosten überwiegend zweigeschossige Wohngebäude und Reihenhäuser, im Südwesten überwiegend eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser auf. Dreigeschossige Wohnbebauung ist weiter entfernt an der Kleihorststraße und der Lange Ossenbeck zu finden.

6. Planungsziele

Ziel der Planung ist es, den vorhandenen Freiraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Teil der Grünverbindung zwischen Mecklenbecker Straße und Weseler Straße zu sichern.

Nach der Grünordnung der Stadt Münster ist dieser Freiraum als gliederndes Element zwischen den Wohnquartieren zu betrachten. Gleichzeitig soll er wohnungsnahe und übergeordnete Einrichtungen für Freizeit und Erholung aufnehmen. Er stellt ein wichtiges Verbindungs- und Vernetzungselement im Grünsystem der Stadt dar und ist von großer stadtgestalterischer, ökologischer und klimatischer Bedeutung.

Bestandteil dieses Freiraumes ist die als Wald eingestufte Teilfläche an der Weseler Straße, der zusätzlich die Funktion zukommt, den Raum der Weseler Straße gestalterisch zu fassen. Hinter dieser Zielsetzung muss die von Eigentümern gewünschte Umwandlung bisher unbebaubarer Fläche in Wohnbauland zurückstehen. Aus den v.g. Gründen wurde den Anregungen 1.2.1 und 1.2.3 nicht gefolgt.

Die angrenzende Gärtnerei soll in ihrer Nutzung und Entwicklung nicht behindert werden. Dabei bleibt die Integration der südwestlichen Teilfläche in den Grünzug ebenso wie die Änderung der nordöstlichen Teilfläche in Wohn- bzw. gemischte Baugebiete als Entwicklungsperspektive erhalten.

7. Planungsinhalte

Öffentliche Grünfläche

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sowie zur Schaffung von Flächen für Freizeit und Erholung wird der überwiegend durch Brachflächen geprägte Teil des Plangebietes als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Spielplatz und Ballspielplatz festgesetzt. Die Parkanlage erweitert den zwischen Mecklenbecker Straße und Kleihorststraße bereits ausgebauten Grünzug nach Süden. In die Parkanlage sollen in Übereinstimmung mit der Grünordnung auf ca. 2.900 qm Fläche Spielangebote für alle Altersgruppen (Spielbereich A) realisiert werden. Darin enthalten ist ein neuer Ballspielplatz, der - von Wohnbebauung weitestgehend abgerückt - die vorhandene Anlage an der Kleihorststraße ersetzen soll. Der Konflikt mit der dort wesentlich näher angrenzenden Wohnbebauung wird dadurch beseitigt. Außerdem kann der Grünzug an dieser Stelle gestalterisch aufgewertet und besser an die Grünanlage jenseits der Kleihorststraße angebunden werden.

Der im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen teils offen, teils verrohrt geführte Canisiusgraben soll im Zuge der Neugestaltung als offenes, mäandrierendes Gewässer in die öffentliche Grünfläche integriert werden. Er erhöht als interessantes gestalterisches Element den ökologischen und Erholungswert der geplanten Grünanlagen. Die geplante Verlegung des Ballspielplatzes erlaubt es, das Gewässer von der Einleitungsstelle bis zur Kleihorststraße in gleich hoher Qualität anzulegen.

Der bereits vorhandene Weg in der Mitte der geplanten Grünanlage soll an die Straßen der benachbarten Wohngebiete angebunden werden. Durch die Anbindung ist eine optimale Erreichbarkeit der Grünanlage gewährleistet.

Wege, Gewässer und Ballspielplatz sind im Bebauungsplan als Hinweise eingetragen. Ihre exakte Führung bzw. Lage werden erst im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt.

Fläche für die Landwirtschaft - Erwerbsgärtnerei -

Die Erwerbsgärtnerei im nordöstlichen Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und auf die vorhandene Nutzungsart eingeschränkt. Die Festsetzung einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung ist aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der benachbarten Wohnbebauung problematisch. Sie erscheint auch nicht in privatem Interesse, weil der Betrieb seit Jahrzehnten an dem vorhandenen Standort ansässig ist und Änderungsabsichten des Eigentümers bisher nicht bekannt sind.

Mit der Festsetzung behält der Betrieb, dessen Struktur mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan grundsätzlich vereinbar ist, Planungssicherheit. Zusätzliche für die gartenbauliche Erzeugung notwendige bauliche Anlagen sind auf den nordöstlichen Teil des Betriebsgrundstückes möglich. Der Ausschluss solcher Anlagen auf der südwestlichen Grundstücksfläche lässt eine gärtnerische Nutzung auch weiterhin zu, ohne dass eine spätere Integration in die öffentliche Grünfläche in Frage gestellt ist.

Fläche für Wald

Der als Wald festgesetzte Teil des Planbereichs umfasst eine Fläche von ca. 0,64 ha. Der gesamte Gehölzbestand mit Birken, Weiden und Erlen wurde Anfang 2001 gefällt. Aufgrund der Einstufung als Waldfläche ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die geschaffene Kahlfläche wieder aufzuforsten.

In der Stadtbiotopkartierung wurde die Waldfläche als wertvoller Biotopkomplex von lokaler Bedeutung mit hoher Artenvielfalt eingestuft. Durch die Festsetzung einer Fläche für Wald soll die Nutzung auch planungsrechtlich gesichert werden. Die Festsetzung wird als entsprechende Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bauliche Nutzung

Am Ende von Schmidlinstraße und Rainhold-Friedrichs-Straße werden Baugrundstücke für 3 Einfamilienhäuser festgesetzt. Die Bebauung ist vertretbar, weil sie mit geringem verkehrlichen und infrastrukturellem Erschließungsaufwand in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Bebauung zu realisieren ist, ohne die geplante Grünfläche wesentlich zu beeinträchtigen. Das wäre bei einer weiteren Inanspruchnahme vorhandener Freiflächen der Fall. Es ließe sich weder das Konzept in eine Parkanlage integrierter Spielflächen, noch das Renaturierungskonzept für den Canisiusgraben realisieren. Würde man den Anträgen betroffener Eigentümer folgen, wäre der Grünzug auf eine Wegeverbindung mit begleitenden Grünstreifen und baulich eingeengten Spielplätzen reduziert und damit seiner vielfältigen ökologischen Funktionen beraubt.

Für die festgesetzten Baugrundstücke sind deshalb Abgrenzungen und Festsetzungen gewählt, die eine nur geringfügige Abrundung des vorhandenen Baugebietes zulassen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht der Art der baulichen Nutzung in dem vorhandenen Baugebiet, das durch überwiegende Wohnnutzung und das Wohnen ergänzende Nutzungen geprägt ist. Mit der Einschränkung in Allgemeinen Wohngebieten zulässiger Nutzungen wird dieser Prägung Rechnung getragen. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzungen und die überbaubaren Grundstücksflächen lehnen sich an die benachbarte Bebauung an. Einheitliche Festsetzungen zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Einfriedigung der Grundstücke sollen ebenfalls einen harmonischen Übergang von Bebauung zur Grünfläche gewährleisten.

Verkehrsflächen

Der unbefestigte private Erschließungsweg vor den Gebäuden Niesingstraße 39-39 d soll durch eine öffentliche Verkehrsfläche von 5,50 m Breite ersetzt werden. Dafür müssen die Flurstücke 413 und 514 der Flur 211 und das Flurstück 435 der Flur 212 ganz bzw. teilweise in Anspruch genommen werden. Über die Verkehrsfläche soll die öffentliche Grünanlage von den Wohngebieten nördlich des Plangebietes besser erreicht werden können. Sie dient auch der ordnungsgemäßen Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Da die Fläche befahrbar sein soll, besteht für die Eigentümer die Möglichkeit, bisher fehlende Stellplätze auf den Grundstücken anzulegen.

Zur Erschließung der Neubaugrundstücke im Baugebiet werden die Schmidlingstraße und die Reinhold-Friedrichs-Straße in der vorhandenen Breite um 5,0 - 7,0 m verlängert. An die verlängerten Straße finden die geplanten Wege in der Grünanlage Anschluss.

8. Entwässerung

Der an der Waldfläche offene Canisiusgraben verläuft jenseits der Fuß- und Radwegverbindung verrohrt über das Grundstück der Gärtnerei sowie über die Grundstücke Niesingstraße 33-55. Im Bereich der Grundstücke Niesingstraße 33 und 39 a ist ein Kanal angeschlossen, in den Regenwasser von der Weseler Straße und der Buckstraße eingeleitet wird. Da die Kanäle auf privaten Grundstücken verlegt und teilweise überbaut sind, ist eine geordnete Unterhaltung nicht möglich. Rückstauprobleme sind die Folge. Mit der geplanten Offenlegung sollen die Missstände behoben und das Gewässer ökologisch aufgewertet werden.

Dazu wird der Canisiusgraben ab der Einleitungsstelle am südwestlichen Rand des Plangebietes innerhalb der öffentlichen Grünfläche mäadrierend bis zur Kleihorststraße geführt. Das Regenwasser von Weseler Straße und Buckstraße werden über einen neuen Kanal auf dem Gärtnereigrundstück und einem Graben auf der Grünfläche angeschlossen. Ebenso ist eine Zuführung des Regenwassers von der Reinhold-Friedrichs-Straße und Schmidlinstraße sowie der geplanten Verkehrsfläche an der Niesingstraße vorgesehen. Soweit die zu sichernden Kanäle nicht innerhalb der öffentlichen Flächen liegen, sind Leitungsrechte zu Gunsten des Erschließungsträgers in einer Breite von je 2,50 m beidseits der Trasse festgesetzt. Im Bereich funktionsloser Ableitungen sind solche Rechte entbehrlich. Die Offenlegung der Gewässer setzt ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz voraus.

Die von der Reinhold-Friedrichs-Straße und Schmidlingstraße zur Lange Ossenbeck führenden Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle sind durch die Festsetzung von Verkehrs- bzw. öffentlicher Grünflächen überwiegend gesichert. Für das Teilstück, das in ein Neubaugrundstück einbezogen werden soll, ist ein Leitungsrecht ausgewiesen. An die vorhandenen Kanäle können die Neubaugrundstücke unmittelbar angeschlossen werden.

Die Entwässerung der Verkehrsfläche im nordwestlichen Teil des Plangebietes soll zur Niesingstraße hin erfolgen.

9. Auswirkungen auf die Umwelt

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planung löst keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus.

Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG sind mit der Realisierung des Bebauungsplanes nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Eingriff wurden auf der Grundlage einer Nutzungskartierung nach Biotoptypen erfasst und bewertet und die ökologischen Qualitäten des Bestandes und der Entwurfsplanung verglichen.

Das auf den öffentlichen Grünflächen vorgesehene Nutzungskonzept berücksichtigt die erfassten wertvollen Biotopstrukturen, indem es diese unter naturschutzfachlichen Aspekten so weit wie möglich erhält. Innerhalb von Teilräumen erfolgt eine gezielte Anreicherung mit Strukturelementen. Die geplante Offenlegung und der naturnahe Ausbau des Canisiusgrabens führen zu einer weiteren landschaftsökologischen Verbesserung der heutigen Situation. Ein Ausgleichsbedarf ist jedoch durch die Ausweisung von Baugrundstücken und zusätzlichen Spielflächen gegeben. Er beträgt 1.150 qm. Da der Eingriff nicht im Plangebiet selbst zu kompensieren ist, werden für den erforderlichen Ausgleich 2 Uferrandstreifen in ausreichender Größe aus dem städtischen Flächenpool zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen sind dies:

Komkat-Nr.	Uferrandstreifen-Nr.	Lage/Flurstück	Größe gesamt
12/05	13757/1	Graben nördlich Freckenhorster Straße Gemarkung 5012 Flur 20 Flurstück 39 - Flurstücksanteil 950 qm	933 qm
13/07	857/12	Honebach/östlich Heumannsweg Gemarkung 5001 Flur 159 Flurstück 110 - Flurstücksanteil 256 qm Gemarkung 5001 Flur 159 Flurstück 111 - Flurstücksanteil 40 qm	296 qm

Im nordöstlichen Bereich der Erwerbsgärtnerei ist eine Vergrößerung der überbauten Flächen zulässig. Unterstellt wird eine maximale 80 %-ige Überbauung der Grundstücksteilfläche. Der daraus resultierende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Festsetzung eines Pflanzgebotes auf einer 7 m breiten, ca. 2.350 qm großen Fläche am Rande der nicht überbaubaren Grundstücksteilfläche zu annähernd 100 % ausgeglichen.

Das Pflanzgebot kommt nur in Abhängigkeit von zusätzlicher Überbauung zum Tragen. Der Eigentümer wird dadurch nicht schlechter als bisher gestellt, da ein Ausgleich auch im Rahmen von § 35 BauGB zu fordern war.

Immissionsschutz

Die Verlagerung des Ballspielplatzes von der Kleihorststraße in den südöstlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche wurden auf seine Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung geprüft. Dabei wurde der Bolzplatz als Sportanlage gewertet, deren Auswirkungen nach der 18. BImSchV zu beurteilen ist.

Nach DIN 3770 ist bei 25 Spielern mit einem Schalleistungspegel von 101 dB(A) zu rechnen. Die Anzahl der Spieler wird bei einem Spielfeld von nur 20 x 40 m Größe tatsächlich aber geringer sein. Bei 16 Spielern reduziert sich der Lärmpegel auf 99 dB(A).

Der als Abstand zwischen Anstoßpunkt der geplanten Anlage und dem 1. Obergeschoss des nächstgelegenen Wohnhauses sind 60 m eingeplant. Da die maßgebliche Lärmquelle die Kommunikation der Spieler ist, wurde sie in 1,50 m Höhe über den Anstoßpunkt angenommen. Unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und der Boden- und Meteorologiedämpfung sind bei freier Schallausbreitung nach der DIN 2714 Abzüge von 46,5 dB(A) für das Abstandsmaß und 2,6 dB(A) für die Boden- und Meteorologiedämpfung anzusetzen. Es ergibt sich danach ein Schallpegel von 49,9 dB(A) am Immissionspunkt.

Da der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) auch während der Ruhezeiten eingehalten wird, ist die Lärmbelastung den Nachbarn des geplanten Ballspielplatzes zuzumuten. Für die Nachbarn der Altanlage, deren Wohnungen bis auf 40 m an diese Anlage heranreichen, wird durch die Verlagerung eine Verbesserung erzielt.

10. Flächenbilanz

Plangebiet	4,93 ha	100,0 %
Wohngebiet	0,18 ha	3,7 %
Verkehrsfläche	0,04 ha	0,6 %
Öffentliche Grünfläche	1,82 ha	36,9 %
Wald	0,64 ha	13,0 %
Erwerbsgärtnerei	2,25 ha	45,7.%

11. Kosten und Finanzierung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Kosten die zur Zeit auf ca. 1,08 Mio. € geschätzt werden.

Vorbehaltlich verfügbarer Mittel kann die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Stadt erwartet werden.

Für die Herstellung der Verkehrsflächen erhält die Stadt Beiträge gemäß BauGB zu.

Kosten, die ihr durch Ausgleichsmaßnahmen für Dritte entstehen, sind zu erstatten.

12. Durchführungsmaßnahmen

Die Stadt ist Trägerin der im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Maßnahmen. Soweit es zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich ist, sind freiwillige vertragliche Regelungen zwischen den Eigentümern bzw. zwischen der Stadt und den betroffenen Grundstückseigentümern, in diesen Fällen hilfsweise auch die Enteignung, vorgesehen.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes berührt zwar die persönlichen Lebensumstände der im Planbereich lebenden und arbeitenden Menschen; nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind jedoch nicht zu erkennen. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

Der Ausbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes erfolgen. Ein Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu dem durch den Rat am **04.02.2004** als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 457: Weseler Straße / Kleihorststraße

Münster, **10.02.2004**

Tillmann (L.S.)

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister